

## **Informationen zum Aufwendungsersatz für eine selbstbeschaffte Kinderbetreuung**

Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen kann das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf den Eltern entstandene Aufwendungen für die Betreuung ihres Kindes erstatten. Hierfür muss rechtzeitig **vorher** eine Vereinbarung über die Zahlung eines Aufwendungsersatzes für selbstbeschaffte Kinderbetreuung zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und dem Jugendamt geschlossen werden.

Voraussetzung ist ebenso ein vorhandener und einlösbarer Betreuungsgutschein und das Einverständnis zur Aufnahme auf die bezirksinterne Warteliste des Jugendamtes.

Vor dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung müssen sich die Eltern eigeninitiativ um einen Betreuungsplatz in einer Kita oder Kindertagespflege bemüht haben. Diese Bemühungen sind gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen oder zu schildern.

Vor Abschluss einer Vereinbarung prüft das Jugendamt, ob den Eltern ein angemessener Platz in einer Kita / Kindertagespflege angeboten werden kann. Hierbei wird auch die Möglichkeit der Überbelegung in einer geeigneten Kita geprüft.

Voraussetzungen einer selbstbeschafften Kinderbetreuung sind immer, dass die Betreuung im Haushalt des Kindes stattfindet und die Suche nach einer Betreuungsperson in eigener Verantwortung durch die Eltern erfolgt.

Die Zahlung eines Aufwendungsersatzes erfolgt erst nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf.

Fragen zur Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht sind in Eigenverantwortung von den Eltern zu klären, die Betreuungsperson muss von den Eltern darauf hingewiesen werden, dass die Vergütung bei den entsprechenden Behörden (z.B. Finanzamt, Agentur für Arbeit, JobCenter, Sozialamt) als Einkommen gemeldet werden muss.

Zur späteren Erstattung der entstandenen Kosten legen die Eltern dem Jugendamt eine Rechnung der Betreuungsperson über die Aufwendungen für die Kinderbetreuung vor. Die Erstattung erfolgt an die Eltern. Eine Vorauszahlung durch das Jugendamt erfolgt nicht. Die Aufwendungen müssen der Höhe nach verhältnismäßig und angemessen sein. Die Angemessenheit bezieht sich auch auf die tägliche Dauer der Betreuung, die den Umfang der im Kitagutschein zuerkannten Betreuungsdauer nicht überschreiten darf.

Die Höhe der Aufwendungen darf bei Betreuung durch Verwandte des Kindes (bspw. Großeltern, Onkel/Tante) die Höhe der Finanzierung für Kindertagespflegepersonen im Sinne eines Höchstbetrages nicht überschreiten. Maßgeblich dafür ist die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV KTPF).

Für die Betreuung durch andere Personen dürfen die entstandenen Kosten die Finanzierung eines Kitaplatzes durch das Land Berlin (im Sinne des Kostenblattes RV Tag für Kitas) nicht überschreiten.

Eine geschlossene Vereinbarung über die Zahlung eines Aufwendungsersatzes für selbstbeschaffte Kinderbetreuung endet automatisch ab dem Zeitpunkt, ab dem das Jugendamt den Nachweis eines geeigneten und belegbaren Platzes (Platznachweis) in einer Kita / Kindertagespflege erbracht hat, die Betreuung in einer Kita / Kindertagespflege beginnt oder spätestens mit Ablauf des 20.08.2020 (vorläufige Befristung der Maßnahme durch die Senatsverwaltung). Bei einem Platznachweis durch das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf besteht kein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Mit der formlosen Beantragung des Aufwendungsersatzes für eine selbstbeschaffte Kinderbetreuung ist dem Jugendamt folgendes mitzuteilen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Personensorgeberechtigten
3. Darlegung der eigenen Bemühungen bei der Suche nach einem Betreuungsplatz
4. Name, Vorname, Anschrift der gewählten Betreuungsperson
5. möglicher Beginn und zeitlicher Umfang der selbstbeschafften Betreuung
6. Angabe, ob bereits ein Betreuungsvertrag (mit Betreuungsbeginn) mit einer Kita / Kindertagespflege für die Zukunft abgeschlossen wurde bzw. in Aussicht ist.

Der formlose Antrag ist zu richten an:

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
 Kitakoordination  
 Jug 2220  
 Kirchstr. 1/3  
 14163 Berlin

**Maximaler Erstattungsbeitrag im Monat**

Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Betreuung	Tägliche Betreuung	Betreuung durch Verwandte Monatlich maximal	Betreuung durch Nicht-Verwandte Monatlich maximal
Unter 2 Jahre	Teilzeit (bis 7 Stunden)	431 €	1.245,27 €
	Ganztags (7-9 Stunden)	479 €	1.559,89 €
	Ganztags erweitert (über 9 Stunden)	527 €	1.631,39 €
Unter 3 Jahre	Teilzeit (bis 7 Stunden)	431 €	1.092,72 €
	Ganztags (7-9 Stunden)	479 €	1.297,70 €
	Ganztags erweitert (über 9 Stunden)	527 €	1.369,21 €
Ab 3 Jahre	Teilzeit (bis 7 Stunden)	431 €	739,97 €
	Ganztags (7-9 Stunden)	479 €	835,31 €
	Ganztags erweitert (über 9 Stunden)	527 €	906,81 €